

Von: uni-mitarbeiter-ohne-uk im Auftrag von [Kunath, Anna](#)
An: mitarbeiter-ohne-uk@fau.de
Betreff: Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), hier: 9-Euro-Tickets
Datum: Mittwoch, 1. Juni 2022 15:40:27

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den vom Bund beschlossenen Entlastungsmaßnahmen ist für den Zeitraum vom **1. Juni bis 31. August 2022** bundesweit das **9-Euro-Ticket** für die monatsbezogene Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs erhältlich.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat im Hinblick auf die Auswirkungen der Einführung des 9-Euro-Tickets auf den Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) für dienstlich veranlasste Reisen folgende Hinweise gegeben:

1. Regelmäßig ist die Nutzung des ÖPNV aufgrund des 9-Euro-Tickets das wirtschaftlichste Beförderungsmittel und im Sinne des Sparsamkeitsgrundsatzes zu verwenden. Bereits bei der Genehmigung von Dienstreisen ist darauf zu achten, dass möglichst auf den ÖPNV und Regionalverkehr zurückgegriffen wird und die Fahrkosten gem. Art. 5 BayRKG auf 9 Euro begrenzt werden.
2. Für Strecken, die sowohl mit dem öffentlichen Personennah- oder Regionalverkehr als auch mit dem IC/ICE/o.Ä. bewältigt werden können, sind die bisherigen Maßstäbe der Zweckmäßigkeit, z. B. im Hinblick auf Zeitersparnisse, anzuwenden.
3. Wird das 9-Euro-Ticket anlässlich einer Dienstreise beschafft, ist die Erstattung der vollständigen Ticketkosten möglich und eine evtl. private Mitbenutzung unschädlich. Analog der Regelung des Nr. 5.1.3 Satz 3 VV-BayRKG sind umgekehrt privat beschaffte 9-Euro-Tickets auch für dienstliche Zwecke zu verwenden. Dies gilt auch für Tickets, die für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte angeschafft wurden. Eine Erstattung kann dann mangels dienstlich verursachtem Mehraufwand auch nicht anteilig erfolgen.
4. Wird ein reguläres Ticket beschafft, für dessen Gültigkeitsbereich auch das 9-Euro-Ticket ausgereicht hätte, sind die Kosten maximal bis zu 9 Euro für den jeweiligen Kalendermonat erstattungsfähig. Für darüberhinausgehende Kosten entfällt mangels Notwendigkeit der Erstattungsgrund.
5. Für Dienstreisende in Besitz eines Jahresabonnements des ÖPNV fallen für die Monate Juni bis August 2022 lediglich Kosten von jeweils 9 Euro an. Die bereits geleisteten Mehrbeträge werden vom Verkehrsverbund automatisch zurückerstattet bzw. verrechnet. Beschäftigte, die vorab dienstlich geleistete Vorschüsse und Erstattungen erhalten haben, sind insoweit verpflichtet die Mehrbeträge zurück zu erstatten.
6. Für Dienstreisen, für die vor Bekanntgabe dieser Hinweise die Genehmigung erteilt und die Ticketbuchung durchgeführt wurde, ist die bisherige Abrechnungspraxis fortzuführen. Ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens

entfällt für künftig zu genehmigende oder zu buchende Fahrten, die mit dem öffentlichen Personennah- oder Regionalverkehr durchgeführt werden, die Notwendigkeit von Ticketkosten über 9 Euro hinaus.

Wir dürfen Sie bitten, die Vorgaben im Rahmen Ihrer Dienstreiseplanungen zu beachten.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Referat P6, Reisekostenstelle (ZUV-P6@fau.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anna Kunath

Oberregierungsrätin



Zentrale Universitätsverwaltung

Leiterin des Referats P 6 – Rechtsangelegenheiten der Abteilung P, Nebentätigkeiten und Reisekosten

anna.kunath@fau.de ☎ 09131/81146-25 oder 0174/4824510 09131/81146-40 www.fau.de

Hauptstraße 32, D-91056 Erlangen R. 03.017

Schlossplatz 4, D-91054 Erlangen